

SATZUNG

des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Stadtverband Langenhagen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der am 15.03.2001 gegründete Stadtverband Naturschutzbund Deutschland führt den Namen: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Langenhagen e.V. (im folgenden Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des Naturschutzbund Deutschland (NABU), im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V., mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes, mit Sitz in Stuttgart.
- (4) Der Verein übernimmt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes; das gleiche gilt für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
- (6) Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Bundesverbandes gebunden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - e) die Förderung des Tierschutzes,
 - f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
 - g) die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - h) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss auf Natur, Landschaft und Umwelt haben,
 - i) den Denkmalschutz.
 - j) das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.
- (2) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Landes- und Bundesverbandes und strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERWIRKLICHUNG DER SATZUNGSZIELE

- (1) Die Satzungsziele können, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, durch die in den §§ 2-4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.
- (2) Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt durch die
 - a) Mitwirkung an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die der Landesverband Niedersachsen in Verfahren nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgibt,
 - b) Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur und Landschaft, die Vereinen bei sachgerechter Erfüllung der Aufgaben nach § 61 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) übertragen werden kann,
 - c) Pacht oder Ankauf von schutzwürdigen Naturräumen,
 - d) Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen,
 - e) fachspezifische Beratung von Behörden, Parteien und Politikern sowie von Schulen und Einzelpersonen,
 - f) Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten,
 - g) Arbeitseinsätze.
- (3) Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume durch
 - a) Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen.
 - b) Maßnahmen, die die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel.
 - c) Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten.
 - d) Bildungs- und Jugendarbeit.
 - e) das Eintreten für den Tierschutz.
 - f) Erarbeitung von Stellungnahmen und Pressemitteilungen,
 - g) Arbeitseinsätze.
- (4) Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend erfolgt insbesondere durch
 - a) vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen,
 - b) Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt. In diesem Sinne können die Mitgliedschaft erwerben
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie die Ziele des Vereins fördern,
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft für Jugendliche kann durch Antrag des/der gesetzlichen Vertreters/in von Geburt an erworben werden. Für Jugendliche wird bis zum 18. Lebensjahr ein Jugendbeitrag erhoben, sofern keine Familienmitgliedschaft besteht. Die Jugendmitgliedschaft kann bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weitergeführt werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es Schüler/in Student/in, Wehr- oder Ersatzdienstleistender ist.
 - a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- (4) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein/e Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn er/sie den Mitgliedsausweis erhalten hat.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei
 - a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - b) Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüssen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand des Stadtverbandes, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand des **Stadtverbandes** ausgeschlossen werden. Dem/Der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Landesverbandes endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.

§ 7 BEITRÄGE UND FINANZMITTEL

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes bestimmt. Der Beitragsanteil für Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.

- (3) Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Vereins.
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. bis zu 3 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorstandsmitglieder 1 – 4. Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig und besitzt keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 500,- (netto ohne Umsatzsteuer) ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund der Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die
- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
 - e) verantwortliche Abgabe oder Abfassung von Presseinformationen und –mitteilungen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 10 HAFTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eine in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren (die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr – bei zulässiger Wiederwahl ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin das Amt neu antritt),
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, jährlich einmal innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Das aktive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für die Organe des Vereins haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 ALLGEMEINE BESTIMUNGEN

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können.
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a ESTG, erhalten können.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist der nächst übergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.